

30

28.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben

## **Postulat der BFPW/EDU-Fraktion, überwiesen am 21. Januar 2019, betreffend Bauabrechnungen, Bericht zum Postulat**

### **Wortlaut des Postulats**

Die Abnahme der Rechnung 2017 wurde aus der Sicht des Forums zum Trauerspiel für den Stadtrat bezüglich der vorgelegten Bauabrechnungen. Das BFPW war die einzige politische Gruppierung, welche die Bauabrechnungen in der Rechnung 2017 abgelehnt hat.

Für die BFPW/EDU-Fraktion ist es unzumutbar, wenn der Gemeinderat bzw. eine Sub-Kommission der GRPK erst nach fünf resp. zehn Jahren die Bauabrechnungen zur Prüfung erhält.

Auf Grund dieser Tatsache erwartet die BFPW/EDU-Fraktion vom Stadtrat eine Änderung / Anpassung im Prozessablauf betreffend künftiger Investitionen / Bauvorhaben ab einer Bau- summe von 1,5 Mio und/oder wo eine Baukommission eingesetzt wird.

1. Der Stadtrat bzw. die jeweilige verantwortliche Baukommission informiert proaktiv, einmal pro Jahr die Stadt- und Gemeinderatsmitglieder schriftlich über den Stand der laufenden und bewilligten Bauprojekte bezüglich:
  - a) Stand der Arbeiten und allfällige Probleme / Verzögerungen am Bauprojekt
  - b) Baukostenstand (Einhaltung des bewilligten Kredites)
  - c) Anwendung des Submissionsleitfadens, d.h. werden die Schwellengrenzen betreffend Verfahrensart ausgenützt, wird das lokale Gewerbe im Sinne des Submissionsleitfadens berücksichtigt.

Der Zeitpunkt der Information bestimmt der Stadtrat. Wir empfehlen hier dem Stadtrat entweder mit der Jahresrechnung oder des Budgets zu informieren.

2. Der Stadtrat legt die definitive oder die provisorische Bauabrechnung spätestens zwölf Monate, nach der Übergabe des fertigen Bauwerks an die Stadt, einer Kommission des Gemeinderates (z.B. Subkommission Investitionen der GRPK) zur Prüfung vor. Sollte nach zwölf Monaten nur die provisorische Bauabrechnung vorliegen, muss die definitive sechs Monate später nachgeliefert werden.

Aus unserer Sicht muss einerseits das Controlling durch den Stadtrat selbst sowie der Informationsfluss an den Gemeinderat verbessert werden. Es geht hier um die Ausgaben von Steuergeldern, welche sorgfältig investiert werden müssen.

## **Bericht des Stadtrats**

Mit dem Instrument des Postulats wird der Stadtrat aufgefordert, einen in seinen Aufgabenkreis fallenden Gegenstand zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung Bericht zu erstatten. Das Ergebnis der Prüfung liegt nun vor.

### **Hintergrund**

Die Entstehung dieses Postulats geht zurück auf die Gemeinderatssitzung vom 18. Juni 2018 anlässlich welcher neben der Jahresrechnung 2017 auch zwei Verpflichtungskreditabrechnungen zur Abnahme beantragt wurden, nämlich «Altes Feuerwehrhaus; Umbau in Stadtbibliothek» sowie «Projektierung der Gesamtsanierung des Alterszentrums Frohmatt (Durchführung TU-Wettbewerb sowie Projektierungskredit Um- und Erweiterungsbau)».

Der Gemeinderat genehmigte die zwei Kreditabrechnungen gemäss Antrag des Stadtrats. Indem der Gemeinderat die Kreditabrechnungen grossmehrheitlich verabschiedete, sah er keinen grundsätzlichen Mangel. Dennoch nimmt der Stadtrat die im Postulat geäusserte Kritik ernst. Unter Einbezug der durch das Gesetz vorgegebenen Aufgabentrennung zwischen Legislative und Exekutive hat der Stadtrat die Kritik zum Anlass genommen, die Berichterstattung über Investitionsvorhaben zu überprüfen.

### **Informationen über laufende Investitionsvorhaben**

Für den Gemeinderat und die interessierte Öffentlichkeit stand schon bisher das Instrument der Verpflichtungskreditkontrolle als integraler Bestandteil der Jahresrechnung zur Verfügung. Sie enthält die verbuchten Ausgaben und Einnahmen sowie allfällige bewilligte Zusatzkredite. Eine weitere allgemeine Berichterstattung sieht das Gesetz nicht vor.

Die Führung der Gemeindeverwaltung liegt gemäss § 49 GG beim Stadtrat. Dazu zählt unter anderem auch die Steuerung von Investitionsvorhaben. Da zu deren Steuerung Entscheide innerhalb einer nützlichen Frist getroffen werden müssen, wäre eine andere Regelung nicht zielführend.

Ob und wie der Stadtrat den Gemeinderat aufgrund seiner Steuerungsfunktion über Investitionsvorhaben informieren soll, ist nicht formell geregelt und wird von Fall zu Fall entschieden. So wurde beispielsweise beim Verpflichtungskredit zur Erneuerung des Alterszentrums Frohmatt während der Realisierung des Investitionsvorhabens die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) mehrmals durch den Baukommissionspräsidenten informiert. Das zeigt deutlich, dass der Stadtrat bei Bedarf aktiv kommuniziert und dieses Vorgehen funktioniert.

Der Stadtrat erachtet die beiden oben erwähnten Investitionsvorhaben allenfalls als Spezialfälle und sieht keinen Nutzen durch eine weiterreichende Berichterstattung. Er lehnt die Vorschläge der BFPW/EDU-Fraktion ab.

Angaben, ob das lokale Gewerbe im Sinne des Submissionsleitfadens berücksichtigt wurde, können aus Datenschutzgründen nicht gemacht werden. Die an den verschiedenen Ausschreibungen teilnehmenden Unternehmen stehen in wirtschaftlichem Wettbewerb zu einander, weshalb die im Rahmen von Angeboten erhaltenen Informationen nicht veröffentlicht

werden können. Im Übrigen sind der Stadtrat und die Verwaltung zur Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen wie der Submissionsverordnung und des Submissionsleitfadens verpflichtet. Ferner sind die Überprüfung von Vergabeentscheidungen und die Einhaltung der Submissionsverordnung und des Submissionsleitfadens Prüfpunkte der GRPK in deren Prüfprogramm.

### **Kreditabrechnungen**

Bei Verpflichtungskrediten, mit denen die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament eine einmalige Ausgabe bewilligt haben, erstellt der Gemeindevorstand nach Vollendung des Vorhabens eine Abrechnung. Die Abrechnung erlaubt den Vergleich zwischen dem bewilligten Verpflichtungskredit und den effektiven Kosten (§ 112 Abs. 2 GG).

Die Praxis zeigt, dass eine Frist von zwölf oder achtzehn Monaten meist nur schwer einzuhalten ist, insbesondere bei mehrjährigen oder komplexen Investitionsvorhaben. Solche Vorhaben gehen meist aus einer Urnenabstimmung hervor und es wird dafür eine Baukommission eingesetzt. Dazu einige Beispiele:

- Bei der Inbetriebnahme von Bauprojekten sind des Öfteren noch nicht alle vorgesehenen Arbeiten abgeschlossen. So können saison- oder witterungsbedingt beispielsweise Umgebungsarbeiten erst später durchgeführt werden oder der Rückbau des zuvor bestehenden Gebäudes erfolgt erst nach Fertigstellung des Neubaus. So kann der Eindruck entstehen, das Investitionsvorhaben sei schon lange fertiggestellt und die Abrechnung des Verpflichtungskredits verzögere sich erheblich.
- Anlässlich der Bauabnahme werden häufig noch Mängel festgestellt, über deren Behebung und insbesondere Kostentragung mehrfach Besprechungen geführt werden müssen. Dies wiederum verzögert die Begleichung der Schlussrechnung gegenüber dem betroffenen Unternehmen.
- Oft treffen sehr spät noch Rechnungen zu Investitionsvorhaben ein, obschon ein Aufruf an die beteiligten Unternehmer erfolgte.
- Bei manchen Investitionsvorhaben, so auch beim Verpflichtungskredit zur Erneuerung des Alterszentrums Frohmatt, sind Subventionen vorgesehen. Sie können üblicherweise erst geltend gemacht werden, wenn alle oben beschriebenen Arbeiten erledigt und alle Rechnungen verbucht wurden.
- Bei der Abrechnung von Verpflichtungskrediten sind oft viele Beteiligte involviert. So führt üblicherweise der Architekt die Baubuchhaltung und erstellt eine Abrechnung. Diese dient als Grundlage für die Kreditabrechnung durch die zuständige Abteilung. Hat die Abteilung die Kreditabrechnung erstellt wird die Abrechnung zuerst durch die Abteilung Finanzen auf ihre formelle Richtigkeit überprüft. Erst danach wird sie dem Stadtrat zur Genehmigung und bei Urnen- oder Gemeinderatsgeschäften zur Prüfung an die GRPK weitergeleitet.

All dies trägt dazu bei, dass die Abrechnung des Verpflichtungskredits nicht innerhalb der von den Postulanten geforderten Frist erstellt werden kann. Diesem Umstand trägt der Gesetzgeber Rechnung, indem er auf eine Nennung einer konkreten Frist verzichtet.

Eine im Postulat vorgeschlagene provisorische Abrechnung bringt keine zusätzlichen Informationen und somit keinen Zusatznutzen. Eine provisorische Abrechnung würde nur unnötig Aufwand verursachen und wird deshalb als nicht zielführend betrachtet.

Aus diesen Überlegungen ist der Stadtrat nicht gewillt, eine Frist für die Abrechnung vor Verpflichtungskrediten festzulegen.

### **Antrag auf Abschreibung des Postulats**

Gestützt auf diesen Bericht wird dem Gemeinderat beantragt, das Postulat als erledigt abzuschreiben.

Der Stadtrat, auf Antrag der Abteilung Finanzen, beschliesst:

1. Der Bericht zum Postulat der BFPW/EDU-Fraktion, überwiesen am 21. Januar 2019, betreffend Bauabrechnungen, wird genehmigt.
2. Mitteilung:
  - Mitglieder des Stadtrats und des Gemeinderats



Esther Ramirez  
Stadtschreiberin

Versand: 14. Februar 2020  
era